

BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses

der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE – Logenweg“ in Hettenshausen

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE-Logenweg“ auf Grundlage des Planentwurfs vom 19.04.2021 samt dessen Begründung ebenfalls in der Fassung vom 19.04.2021 des Planungsbüros WipflerPlan aus Pfaffenhofen an der Ilm als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE Logenweg“ umfasst die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 177 Teilfläche, 177/2 Teilfläche jeweils Gemarkung Hettenshausen, Straßen- und Wegefläche, Flur-Nummern 230, 230/ 1 bis 230/5, 143, 143/1, 143/2, 142/1 (Teilfläche) und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Anlass der Planung war die Änderung der Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE - Logenweg“ und seiner bisherigen Änderungen bleiben von der 3. Änderung unberührt und gelten weiterhin.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE - Logenweg“ in Kraft. Die Gemeinde Hettenshausen hält ab sofort die 3. Änderung des Bebauungsplans samt Begründung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmünster, Zimmer Nr. 1 (Bauamt) zu jedermann Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter auf www.hettenshausen.de unter „Wirtschaft/Standort Bebauungspläne“ einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hettenshausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ilmmünster, 25.07.2022

Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am:
abgenommen am: